



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 16

Freitag, 14. April

2023

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2023 .....	195
Satzung der Stadt Norden über Wochenmärkte, Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte (Marktordnung).....	198
Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte (Marktgebührenordnung) in der Stadt Norden vom 16.06.1977 hier: Neufassung vom 21.03.2023.....	203
Gebührentarif zu §3 der Marktgebührenordnung Stand 01.03.2023 .....	205
Gebührensatzung nach §3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden.....	206
Bekanntmachung der Förderrichtlinie der Stadt Wiesmoor zur Gewährung von Zuschüssen für die Nutzung von Sonnenenergie.....	208

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	102.691.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	113.199.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.678.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.597.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.320.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	29.669.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.219.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.922.200 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.219.800,- Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 33.662.300,- Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000,- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br><b>(Grundsteuer B)</b>                              | 420 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

**§ 6**

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

### **Wertgrenzen**

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- Euro übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

### **Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung**

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von 1 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt übersteigen.

### **Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen**

§ 12 Abs. 2 KomHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 Euro inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 KomHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

### **Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen**

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- Euro nicht übersteigen.

Aurich, den 16.03.2023

#### **Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 12. April 2023, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. bis zum 25. April 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 023, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Goemann, Tel. 04941 12-1200, E-Mail u.goemann@stadt.aurich.de gebeten.

Aurich, 12. April 2023

#### **Stadt Aurich**

Bürgermeister  
Feddermann

## **Satzung der Stadt Norden über Wochenmärkte, Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte (Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 588) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Stadt Norden betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:
  - a) Wochenmärkte in Norden auf dem Marktplatz
  - b) Wochenmarkt in Norden-Norddeich
  - c) Jahrmärkte in Norden auf dem Marktplatz (Pfingst-, Sommer-, und Beestmarkt)
  - d) Jahrmarkt in Norden-Norddeich, Großparkplatz (Ostermarkt)
  - e) Spezialmärkte in Norden auf dem Marktplatz (Rosenmarkt, Weihnachtsmarkt)
2. Diese Satzung ist auch auf alle übrigen nach der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen der Stadt Norden anzuwenden, die mit den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen vergleichbar sind.

### **§ 2**

#### **Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten**

1. Für die in § 1 genannten Veranstaltungen gelten die nach § 69 der Gewerbeordnung (Gewo) festgesetzten Plätze, Markttag und Öffnungszeiten.
2. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt grundsätzlich am vorhergehenden Werktag abgehalten.
3. Aus besonderem Anlass kann die Marktverwaltung im Einzelfall einen Markttermin zeitlich und räumlich verlegen und erforderlichenfalls in eingeschränkter Form durchführen.
4. Öffnungszeiten für die Märkte gelten wie folgt:
  - a) für den Wochenmarkt in Norden von 8 Uhr bis 13 Uhr
  - b) für den Wochenmarkt in Norddeich von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
  - c) für die Jahr- und Spezialmärkte werden die Öffnungszeiten vor Marktbeginn festgelegt.

### **§ 3**

#### **Markthoheit**

1. Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
2. Während des Marktes, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, geht der Marktverkehr dem üblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr vor.

### **§ 4**

#### **Zugelassene Waren und Leistungen**

1. Die zugelassenen Waren und Leistungen ergeben sich aus den §§ 67, 68 und 68 a der Gewerbeordnung sowie aufgrund der Festsetzungen nach § 69 der Gewerbeordnung.

2. Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 (1) der Gewerbeordnung bestimmten Gegenstände auch folgende Artikel angeboten werden:
  - a) Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
  - b) Keramik-, Ton- und Gipswaren,
  - c) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
  - d) Reinigungs- und Putzmittel,
  - e) Kurzwaren (z. B. Garn, Knöpfe, etc.),
  - f) Toilettenartikel einfacher Art,
  - g) Kleintextilien,
  - h) Schuhwaren,
  - i) Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 (1) Gewerbeordnung nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
  - j) Kleinspielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug aller Art)
  - k) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
  - l) Künstliche Blumen, Blumenarrangements und Kränze.

Von der Stadt Norden können weitere Gegenstände und Verkaufsartikel zugelassen werden.

## **§ 5**

### **Zulassung zu den Märkten**

1. Wer als Anbieter an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Norden. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
2. Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten sind schriftlich oder elektronisch zu stellen.
3. Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen. Eine Dauererlaubnis ist mindestens eine Woche vor dem beantragten Erlaubnisbeginn schriftlich bei der Marktverwaltung der Stadt Norden zu beantragen.
4. Anträge auf Zulassung zu den Märkten sollen enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie bei Jahrmärkten zusätzlich ein Lichtbild des Geschäftes
  - b) Angaben zur Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie die Höhe des Geschäftes, der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden
  - c) den benötigten Stromanschlusswert.
5. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein Grund zur Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung entspricht
  - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragsteller/in die für die Teilnahme an dem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
  - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  - d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, von dem der/die Antragsteller/in keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

6. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn:

- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
- b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Veränderungen benötigt wird,
- c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung gegen diese Satzung verstoßen haben,
- d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
- e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## **§ 6**

### **Zuweisung von Standplätzen**

1. Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie Dienstleistungen usw. darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgen.
2. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung dieses Platzes an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht zulässig.
3. Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung der Marktverwaltung nicht besetzt, so kann die Marktverwaltung den Stand für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben. Entschädigungen für Verdienstausschlag kann deswegen nicht beansprucht werden.

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau der Geschäfte**

Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes und bei den übrigen Märkten bis zur Bauabnahme beendet sein.

Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen:

- a) bei Wochenmärkten spätestens 1 Stunde,
- b) bei anderen Märkten spätestens 1 Tag

nach Beendigung der Veranstaltung vom Marktplatz entfernt worden sein.

Vor Beendigung einer jeden Veranstaltung dürfen Geschäfte nicht abgebaut und auch nicht vorzeitig geschlossen werden.

## **§ 8**

### **Anforderungen an Verkaufseinrichtungen**

1. Die Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt sein.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

3. Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
4. Betriebsinhaber "fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Ausführungsgenehmigungen und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.
5. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die jeweils den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
6. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
7. Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstiger Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
8. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts, auch nicht vorübergehend, gelagert werden.

## **§ 9**

### **Verhalten auf den Märkten**

1. Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden; auf den Jahrmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
  - c) Werbemittel aller Art zu verteilen,
  - d) Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
  - e) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die nach § 67 (1) der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
  - f) auf den Wochenmärkten warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
  - g) während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
2. Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr auf den Märkten und den Volksfesten stören oder Anweisungen der Marktverwaltung nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten der Marktverwaltung vom Markt verwiesen oder entfernt werden und vom Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss kann auch mündlich erfolgen. Über den Ausschluss ist dann ein schriftlicher Bescheid der Marktverwaltung zu erteilen. Die Ausschlussdauer muss im Bescheid genannt werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 10 Marktaufsicht**

Die Beaufsichtigung der Märkte erfolgt durch die Marktverwaltung der Stadt Norden. Die Anordnungen der Bediensteten der Marktverwaltung sind zu beachten.

### **§ 11 Reinhaltung der Marktplätze**

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Abfälle dürfen nach Ende der Veranstaltung nicht zurückgelassen werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Veranstaltungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) dafür Sorge zu tragen, dass das für die Waren verwendete Papier nicht weggeweht wird.
3. Das Zurücklassen von anfallendem Abfall und Kehrlicht ist nicht gestattet.
4. Kommen die Standinhaber ihren vorgenannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten veranlasst werden.

### **§ 12 Haftung**

1. Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Norden haftet für Schäden, die auf den Plätzen aus Anlass der Märkte eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten.
2. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Norden keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
3. Der Standinhaber haftet der Stadt Norden für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über:
  - a) die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 4
  - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 6
  - c) das Anbieten und den Verkauf auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6
  - d) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7
  - e) die Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen gemäß § 8



- f) das Verhalten auf den Märkten nach § 9
- g) die Beachtung der Anordnungen der Bediensteten der Marktverwaltung nach § 10
- h) Die Reinhaltung der Marktplätze nach § 11 verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
3. Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

#### **§ 14 Ausnahmen**

Die Stadt Norden behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.04.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Norden vom 07.10.2016 außer Kraft.

Norden, den 22.03.2023

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Eiben

---

### **Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte (Marktgebührenordnung) in der Stadt Norden vom 16.06.1977 hier: Neufassung vom 21.03.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Stadt Norden anlässlich der Märkte werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (siehe Anhang) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer die Flächen benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden bei Wochenmärkten als Tagesgebühren, bei den übrigen Märkten für die Marktdauer erhoben.
2. Eine Ermäßigung oder Rückzahlung von Gebühren erfolgt nicht, soweit zugewiesene Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden. Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird oder der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe noch möglich, sind von dem zurückgetretenen Marktbeschicker 10 % der ansonsten festzusetzenden Verwaltungsgebühren zu entrichten.
3. Soweit der Stadt Norden durch das Verhalten eines Marktbeschickers besondere Aufwendungen entstehen, sind diese neben den Gebühren zu erstatten.
4. Für die Berechnung der Gebühren ist maßgebend:
  - a) bei Wochenmärkten die Frontlängen an den Verkaufswegen sowie die Standtiefe,
  - b) bei den Jahrmärkten die Größe der zugewiesenen Fläche in qm, einschließlich evtl. Vordächer, berechnet nach der Größenausdehnung in Länge und Breite, jeweils aufgerundet auf volle Meter oder qm.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

Die Marktgebühren sind wie folgt zu entrichten:

- a) bei Wochenmärkten erfolgt eine monatliche Abrechnung.
- b) bei Jahrmärkten ist die Standgebühr einen Monat nach Zustellung des der Zulassung fällig.

Ist nach der gesetzten Frist eine Zahlung von dem Bewerber nicht geleistet worden, verliert er seinen Anspruch auf die Zuteilung eines Platzes. Eine geleistete Vorauszahlung wird nicht erstattet, wenn der zugeteilte Platz nicht von dem zugelassenen Bewerber in Anspruch genommen wird.

### **§ 5**

#### **Gebührenpflicht**

Erfolgt die Zahlung der Marktstandsgebühren bzw. der daneben erhobenen Beträge nicht, so ist der Platz auf Aufforderung der Stadt Norden sofort zu räumen. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten durch Beauftragte der Stadt Norden vorgenommen.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 6**

#### **Aufrechnung von Forderungen**

Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.04.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 01.01.1998 außer Kraft.

Norden, den 22.03.2023

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Eiben

**Gebührentarif zu §3 der Marktgebührenordnung  
Stand 01.03.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Das Marktstandsgeld beträgt:

<b>I. für Wochenmärkte täglich</b>	<b>€ je qm/Tag</b>
Bei einer Standtiefe bis 3 Meter	
1. Bis 6 lfd. Meter =	11 €
Pro weiterem laufenden Meter jeweils	1 €
2. Bei einer Standtiefe über 3 m	
Bis 6 lfd. Meter =	13 €
Pro weiterem laufenden Meter jeweils	1 €
<b>II. für Jahrmärkte</b>	<b>€ je qm/Tag</b>
1. Großfahrgeschäfte, Selbstfahrgeschäfte und Schaugeschäfte	0,41 €
2. Kinderfahrgeschäfte, Kinderschaugeschäfte	0,51 €
3. Großverlosungen, Warenausspielungen und Schießbuden (elektronisch/manuell)	0,71 €
4. Imbissbetriebe, Gemüsepfannen, etc.	0,50 €
5. Fischverkaufsstände	0,97 €
6. Zuckerwaren, Backwaren und Eis	0,76 €
7. Ausschankgeschäfte, mit und ohne Sitzgelegenheiten	0,56 €
8. Textilien, Modeschmuck, Spezialisten	1,02 €
9. Bauchläden, Scherenschneider, Fotografen, Rastazöpfe, etc. (pauschal)	60,00 €

Oben nicht aufgeführte Warenanbieter werden mit der jeweiligen Gebühr veranlagt, die nach Art des Betriebes den o.a. Artikeln und Waren am ehesten zuzuordnen ist.

Für die mit Genehmigung der Marktbehörde aufgestellten Biergarten-Garnituren und sonstigen Sitzgelegenheiten an Imbissständen im Freien:

1 €/qm je qm genutzte Fläche und Dauer der Veranstaltung.

Für Pkw, Wohn- und Packwagen, die mit Genehmigung der Marktbehörde auf der Marktfläche abgestellt werden sind folgende Gebühren zu entrichten:

Pkw	täglich	2,56 €
Wohnwagen bis 10 m Länge	täglich	7,67 €
Wohnwagen über 10 m Länge	täglich	12,78 €
Packwagen und sonstige Fahrzeuge	täglich	10,23 €

Sofern Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den vorstehend aufgeführten Standgeldern die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzter Höhe hinzu.

---

**Gebührensatzung**  
**nach §3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden**

**I.**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und der Übergangswohnungen für Obdachlose sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung und endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung, mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem genannten Zeitpunkt.

**II.**

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, aus einer Nebengebühr (Nebenkosten) und bei Unterkünften der Kategorie II und III zudem aus einer Heizkostenpauschale.

Die festgesetzten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet. Sie sind monatlich fällig und bis spätestens zum 3. des Folgemonats an die Stadtkasse Norden zu entrichten.

Soweit die Einrichtungen weniger als einen Monat genutzt werden, beträgt die Gebühr für jeden Nutzungstag 1/30 der Monatsgebühr (Grundgebühr zuzüglich Nebengebühr und Heizkostenpauschale).

**III.**

Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, die in einer Einweisungsverfügung aufgrund des §2 der Satzung zur Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden genannt sind. Mehrere Benutzer innerhalb einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

Mit den Nutzungsgebühren sind die Kosten für die Nutzung der Unterkunft, die Kosten der Benutzung der Gemeinschaftsanlagen sowie der Kosten der zu den jeweiligen Unterkünften gehörenden Abstellräume abgegolten.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

**IV.**

**Nebenkosten**

Die Kosten der Wasserlieferung, der Abfallbeseitigung, die Kehrgebühren, die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser) und die Kosten für den Allgemeinstrom (Treppenhaus und Außenbeleuchtung) werden zusätzlich zu der Grundgebühr (auf der Grundlage der zugewiesenen Nutzungsfläche im Verhältnis zu der Gesamtunterkunftsfläche und den genannten Nebenkosten) erhoben.

**V.  
Kategorien der Unterkünfte**

a. Unterkünfte der Kategorie I  
**Kleine Riege 4 und 5**

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebäuhrentarif genannten Betrag berechnet.

Die Kosten für Strom, Wasser und Gas sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

b. Unterkünfte der Kategorie II  
**Flökershauser Weg 94/96**

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebäuhrentarif genannten Betrag berechnet. Zudem wird eine Heizkostenpauschale entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach der im Gebäuhrentarif genannten Summe erhoben. Die Kosten für Strom sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

c. Unterkünfte der Kategorie III  
**Hollander Weg 18a**

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebäuhrentarif genannten Betrag berechnet. Zudem wird eine Heizkostenpauschale entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach der im Gebäuhrentarif genannten Summe erhoben. Die Kosten für Strom sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

**VI.  
Gebühren und Kosten**

Nutzungsgebühr:	je m/2 Nutzungsfläche (monatlich)
a. Kategorie I	4,50 € zuzüglich Nebenkosten
b. Kategorie II	4,50 € zuzüglich Nebenkosten zuzüglich Heizkostenpauschale je m/2 = 3,80 €
c. Kategorie III	3,50 € zuzüglich Nebenkosten zuzüglich Heizkostenpauschale je m/2 = 3,80 €
d. Kategorie IV	3 € pro Person per Übernachtung Übernachtungen im Mehrbettzimmer (Durchgangszimmer)
e. Kategorie V Angemietete Wohnungen Pensionen oder Zimmer	grundsätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den vorstehend aufgeführten Nutzungsgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

## VII.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 10.06.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Norden, den 21.03.2023

### **Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Eiben

---

### **Bekanntmachung der Förderrichtlinie der Stadt Wiesmoor zur Gewährung von Zuschüssen für die Nutzung von Sonnenenergie**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

#### **Präambel**

Die Stadt Wiesmoor möchte die private Nutzung der Sonnenenergie fördern, in dem der Erwerb von sogenannten Balkonsolaranlagen seitens der Stadt Wiesmoor bezuschusst wird. Die bezuschussten Anlagen müssen der Eigenstromnutzung dienen. Die Installation von Photovoltaik-Batteriespeichern sind nicht mehr förderfähig, da die entsprechenden Haushaltsmittel seit Ende 2022 erschöpft sind. Förderzweck ist die Nutzung des vorhandenen CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials im Stadtgebiet und somit die Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs in Wiesmoor. Neben der Minimierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen wird dadurch auch der Anteil der erneuerbaren Energien gesteigert und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

- § 1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung
- § 2 Zuwendungsvoraussetzungen
- § 3 Zweckbindungsfrist der Förderung
- § 4 Antragsberechtigte
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Auszahlung der Förderung
- § 7 Rückforderung
- § 8 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch
- § 9 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

#### **§ 1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Anschaffung einer sogenannten Balkonsolaranlage wird mit einem Festbetrag in Höhe von 150 €, jedoch höchstens 50 Prozent der Anschaffungskosten bezuschusst.
- (2) Die Förderung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.
- (3) Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt. Gefördert wird maximal eine Balkonsolaranlage pro Wohneinheit. Wurde bereits die Installation eines Photovoltaik-Batteriespeichers in der Wohneinheit seitens der Stadt Wiesmoor bezuschusst, ist die Anschaffung einer Balkonsolaranlage nicht förderfähig.
- (4) Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Zuschüsse aus anderen öffentlichen Förderprogrammen können nicht für die gleiche Maßnahme mit dem vorliegenden Wiesmoorer Förderprogramm kombiniert werden.

## § 2 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Es sind ausschließlich fabrikneue Anlagen förderfähig.
- (2) Die Balkonsolaranlagen gemäß § 1 Abs. 1 müssen über einen Modulwechselrichter verfügen und über eine Wielandsteckdose oder einen Schuko-Stecker (sofern der Wechselrichter die Norm „EN 60335-1: Schutz gegen Restspannung“ einhält, so dass die Kontakte bei Ziehen des Steckers spannungsfrei geschaltet werden) den Strom in den Endstromkreislauf der Wohnimmobilie einspeisen. Fördervoraussetzung ist, dass der vorhandene Stromzähler den technischen Vorschriften entspricht und die Anlage beim Netzbetreiber angemeldet wird. Die Anmeldung beim Netzbetreiber erfolgt auf der Internetseite der EWE-Netz GmbH. Die Anmeldung ist beim Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (3) Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen bzw. noch keine Lieferungs- und Leistungsverträge (z.B. Kaufverträge) abgeschlossen worden sein.

## § 3 Zweckbindungsfrist der Förderung

- (1) Balkonsolaranlagen müssen mindestens fünf Jahre im Eigentum der/des Antragstellers/-in verbleiben.

## § 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt für Balkonsolaranlagen gem. § 1 Abs. 1 sind natürliche Personen, die Mieter/-innen oder Eigentümer/-innen von Wohnimmobilien im Wiesmoorer Stadtgebiet sind und beabsichtigen, eine Balkonsolaranlage für den eigenen Strombedarf im Stadtgebiet von Wiesmoor zu installieren und zu betreiben.
- (2) Über das Vermögen des/der Antragstellers/in darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden.
- (3) Pro Wohneinheit ist eine Anlage förderfähig.
- (4) Eigentümer/-innen oder Eigentümergemeinschaften von mehreren Grundstücken/Wohneinheiten oder Mieter/-innen mit nicht selbst bewohnten Wohneigentum können insgesamt nur einen Förderantrag stellen.

## § 5 Antragsverfahren

### *Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn*

- (1) Zur Antragstellung muss das **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular**, inklusive der benötigten Nachweise, bei der Stadt Wiesmoor eingereicht werden. Die Antragstellung muss durch eine antragsberechtigte Person im Sinne des § 4 dieser Förderrichtlinie erfolgen. Förderanträge können nur innerhalb des Förderzeitraumes gestellt werden [siehe hierzu auch § 5 (6) und § 8 (1)].

Der unterschriebene Antrag inklusive der benötigten Nachweise kann wie folgt eingereicht werden:

schriftlich an:

Stadt Wiesmoor  
PV-Förderprogramm  
Hauptstraße 193  
26639 Wiesmoor

oder

eingesannt und als E-Mail-Anhang an: [danny.stahl@wiesmoor.de](mailto:danny.stahl@wiesmoor.de)

sowie auch über ein Onlineformular auf der Homepage der Stadt Wiesmoor.

Das benötigte Antragsformular wird zudem als Vordruck im Papierformat im Rathaus und zum Download auf der Internetseite der Stadt Wiesmoor zur Verfügung gestellt.

#### Prüfung und Bewilligung

- (2) Die Anträge werden nach Datum des Eingangs bei der Stadt Wiesmoor bearbeitet. Es zählt ausschließlich der Posteingangsstempel beziehungsweise das Eingangsdatum der E-Mail. Die Bearbeitung sowie Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach dem Windhund-Verfahren. Bei zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (3) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Die Summe der Zuwendung kann jedoch reduziert werden, sofern sich die für die Förderung notwendigen Voraussetzungen verändern. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Beauftragung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder die Einholung von Angeboten beeinträchtigen die Förderung nicht. Alle erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahme sind vom Antragsteller rechtzeitig einzuholen.
- (5) Die Balkonsolaranlage muss spätestens zum 15.10.2023 in Betrieb genommen werden. Die Frist zur Inbetriebnahme bis zum 15.10.2023 gilt auch rückwirkend für bereits beschiedene Förderanträge.
- (6) Sind die für den Förderzeitraum vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

#### **§ 6 Auszahlung der Förderung**

- (1) Damit die Auszahlung getätigt werden kann, muss der Zuwendungsempfänger den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweis, eine Kopie der Schlussrechnung, einen Zahlungsbeleg, ein Nachweis der Inbetriebnahme (Eintrag ins Marktstammdatenregister oder Anmeldung beim örtlichen Netzbetreiber) sowie ein Foto der geförderten Anlage bei der Stadt Wiesmoor vorlegen.
- (2) Die Unterlagen nach § 6 Abs. 1 sind 6 Wochen nach der offiziellen Inbetriebnahme bei der Stadt Wiesmoor vorzulegen. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung.
- (3) Der unterschriebene Verwendungsnachweis kann schriftlich oder digital als E-Mail-Anhang über die in § 5 (1) genannten Kontaktadressen eingereicht werden.

#### **§ 7 Rückforderung**

- (1) Der Förderbetrag ist bei Zweckentfremdung oder Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des fünfjährigen Eigennutzungszeitraumes bei Balkonsolaranlagen nebst 3 % Zinsen, anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraumes, zurückzuzahlen. Oben genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen der Stadt Wiesmoor unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Wiesmoor behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand der Stadt Wiesmoor vorzeigen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies im Einzelfall ebenfalls zu einer Rückforderung im o. g. Rahmen führen.



- (3) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, usw.) können ebenfalls zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.

### **§ 8 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

- (1) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Wiesmoor. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Wiesmoor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für den Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Mittel.

### **§ 9 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn**

- (1) Die angepasste Richtlinie tritt zum 15.04.2023 in Kraft.
- (2) Der Förderzeitraum begann am 13.06.2022 und endet am 30.09.2023. Förderanträge werden ausschließlich beschieden, wenn diese innerhalb des Förderzeitraumes eingegangen sind [siehe hierzu auch § 5(1) und § 5(6)].
- (3) Die Stadt Wiesmoor kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird auf der Internetseite der Stadt Wiesmoor veröffentlicht.

Wiesmoor, den 03.04.2023

#### **Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Brooksiek

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.